

A3 Vorliegende Abstimmungen/Erlaubnisse/ Genehmigungsbescheide

Anlage 3.17

Zulassung

Abschlussbetriebsplan für eine Teilfläche
einschl. Verlängerung



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Kieswerk Schiebsdorf GmbH
z. Hd. Herrn Munitzk
Am Kieswerk 1
15938 Kasel-Golzig, OT Schiebsdorf

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.-Z.: s 52-1.4-1-2
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 30. Juli 2021

**Verlängerung der Zulassung des Abschlussbetriebsplans für
Teilflächen im Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III**
Zulassung des Abschlussbetriebsplanes

Sehr geehrter Herr Munitzk,

die Zulassung o. g. Abschlussbetriebsplan wurde unter dem
Az. s 52-1.4-1-2 verlängert. Hiermit sende ich Ihnen den Zulas-
sungsbescheid und den Gebührenbescheid für Ihre Unterlagen
und zu Ihrer Kenntnisnahme.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Anlagen:

- 1 Zulassungsbescheid
- 1 Gebührenbescheid
- 1 Antragsunterlage mit Sichtvermerk

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Kieswerk Schiebsdorf GmbH
Am Kieswerk 1/OT Schiebsdorf
15938 Kasel-Golzig

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.-Z.: s 52-1.4-1-2
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 30. Juli 2021

**Verlängerung der Zulassung des Abschlussbetriebsplans für
Teilflächen im Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III**
Ihr Antrag vom 10.06.2021

Zulassungsbescheid

Die mit o. g. Schreiben beantragte Verlängerung des Abschlussbetriebsplanes für Teilflächen im Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III wird hiermit gemäß §§ 53 Abs. 1 und 55 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) i. V. m. § 48 Abs. 2 BBergG vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760), unter dem Geschäftszeichen s 52-1.4-1-2 zugelassen. Die Zulassung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Zulassung ist bis zum **1. August 2026** befristet.
2. Die Nebenbestimmungen der Zulassung des Abschlussbetriebsplanes für eine Teilfläche des Kiessandtagebaus Schiebsdorf I/III vom 12. April 2010 und der Zulassung der Ergänzung „Einbau Moorstellenaushub“ zum Abschlussbetriebsplan für eine Teilfläche des Kiessandtagebaus Schiebsdorf I/III behalten ihre Gültigkeit.
3. Aufgrund des begrenzten Volumens für die Verfüllung sind der bereits zwischengelagerte Moorstellenaushub nach Aufbereitung, sowie die Bahn-AG Haufwerke **vorrangig** einzubauen.

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00

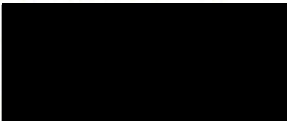
IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

4. Die Verlängerung der Geltungsdauer gilt nur im räumlichen Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplanes für eine Teilfläche des Kiessandtagebaus Schiebsdorf I/III.
5. Beim LBGR ist bis spätestens zum **30.04.2026** ein Antrag auf Verlängerung zu stellen, wenn die Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes im zugelassenen Zeitraum nicht mehr sichergestellt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus einzulegen.

Im Auftrag





LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Rechtsanwälte Winter & Kunkel
Macherstraße 58
01917 Kamenz

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Bearbeiter: [REDACTED]
Gesch.-zeichen: 07.2-13-352
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]

Cottbus, 02. Mai 2012

Kieswerk Schiebsdorf GmbH / LBGR
Abschlussbetriebsplan für eine Teilfläche des Kiessandtagebaus
Schiebsdorf I/III
Ihr Zeichen 08/0332/41/KU/sfi
hier: Widerspruchsbescheid

Anlage: Gebührenbescheid

Sehr geehrter Herr Kunkel

auf den namens und in Vollmacht Ihrer Mandantin, der Kieswerk Schiebsdorf GmbH, mit Schreiben vom 11. Mai 2010 eingelegten und mit Schreiben vom 21. Juni 2010 auf die Nebenbestimmung 3.3. der Zulassung des Abschlussbetriebsplans für eine Teilfläche des Kiessandtagebaus Schiebsdorf I/III vom 12. April 2010 (Gz.: s 25-1.4-1-2) beschränkten Widerspruch ergeht folgender

Teilabhilfe- und Widerspruchsbescheid:

1. Nebenbestimmung Nr. 3.3 der Zulassung des Abschlussbetriebsplans für eine Teilfläche des Kiessandtagebaus Schiebsdorf I/III vom 12. April 2010 (Gz.: s 25-1.4-1-2) wird wie folgt geändert:
 - 3.3 Die beantragte Verfüllung mit tagebaufremden Bodenmaterial wird unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht grundsätzlich auf Bodenmaterial beschränkt, welches die qualitativen Zuordnungswerte Z0 bzw. Z0* aus der TR Boden der Ländergemeinschaft Abfall vom 05. November 2004, Tabelle

Sitz:
Inselstraße 26
03046 Cottbus

Telefon: (0355) 48 64 0 - 0
Telefax: (0355) 48 64 0 - 510
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Überweisungen an:
WestLB Düsseldorf
Kontoinhaber: Landeshauptkasse
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00
IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

II.1.2-2 und II.1.2-3 nicht überschreitet. Danach ist die Verfüllung mit Bodenmaterial möglich, wenn folgende Grenzwerte eingehalten werden:

Eluat		Feststoff	
Parameter		Parameter	Z 0*
pH- Wert	6,5-9,5	TOC	0,5 (1,0) ¹ Masse-%
Leitfähigkeit	250 µS/cm	EOX	1 mg/kg
Chlorid	30 mg/l	Kohlenwasserstoffe	200 (400) ² mg/kg
Sulfat	20 mg/l	BTX	1 mg/kg
		LHKW	1 mg/kg
		PCB ₆	0,1 mg/kg
Cyanid ges.	5 µg/l	PAK ₁₆	3 mg/kg
Arsen	14 µg/l	Benzo(a)pyren	0,6 mg/kg
Blei	40 µg/l	Arsen	15 mg/kg
Cadmium	1,5 µg/l	Blei	140 mg/kg
Chrom (ges.)	12,5 µg/l	Cadmium	1 mg/kg
Kupfer	20 µg/l	Chrom (gesamt)	120 mg/kg
Nickel	15 µg/l	Kupfer	80 mg/kg
Quecksilber	<0,5 µg/l	Nickel	100 mg/kg
Zink	150 µg/l	Thallium	0,7 mg/kg
Phenolindex	20 µg/l	Quecksilber	1 mg/kg
		Zink	300 mg/kg

¹⁾ Bei einem C:N-Verhältnis > 25 beträgt der Zuordnungswert 1 Masse-%.

²⁾ Die angegebenen Zuordnungswerte gelten für Kohlenwasserstoffverbindungen mit einer Kettenlänge von C₁₀ bis C₂₂. Der Gesamtgehalt, bestimmt nach E DIN EN 14039 (C₁₀ bis C₄₀), darf insgesamt den in Klammern genannten Wert nicht überschreiten.

Abweichungen von den o. g. Grenzwerten sind ausnahmsweise zulässig, wenn gegenüber dem LBGR zuvor der Nachweis erbracht wird, dass das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Gewässer und des Bodens, nicht beeinträchtigt wird. Der Unternehmer hat hierfür eine Einzelfallbetrachtung durchzuführen im Rahmen derer die Schadstoffbelastungen des Bodenmaterials in Hinblick auf die konkrete Nutzungs- und Einbaubedingungen und den daraus resultierenden Schadstoffeintrag zu untersuchen sind.

2. Im Übrigen wird der Widerspruch zurückgewiesen.

Die Kosten des Widerspruchsverfahrens haben Ihre Mandantin zu 80 % und das Land Brandenburg zu 20 % zu tragen. Die Festsetzung erfolgt mit gesondertem Gebührenbescheid.

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Kieswerk Schiebsdorf GmbH legte am 28. Mai 2008 für eine Teilfläche des Kies-sandtagebaus Schiebsdorf I/III einen Abschlussbetriebsplan vor. Der Antrag umfasste unter Nr. 4.5 der Antragsunterlagen die Verwertung von Fremdmaterial der Zuordnungswerte Z 0 bis Z 1.2.

Mit der Zulassung des Abschlussbetriebsplanes wurde am 12. April 2010 die Verfüllung mit tagebaufremden Bodenmaterial unterhalb der durchwurzelter Wurzelschicht, welches die qualitativen Zuordnungswerte Z0 und Z0* gemäß TR Boden der Ländergemeinschaft Abfall vom 5. November 2004, Tabelle II. 1.2 – 2 und II. 1.2 – 3 nicht überschreitet, genehmigt.

Mit Schreiben vom 11. Mai 2010 legten die Rechtsanwälte Winter & Kunkel namens und in Vollmacht der Kieswerk Schiebsdorf GmbH gegen den o. g. Zulassungsbescheid Widerspruch ein.

Mit Schreiben vom 21. Juni 2010 wurde seitens der Widerspruchsführerin mit Wirkung zum 1. Juli 2010 der Widerspruch auf die Nichtzulassung der beantragten Verkipfung von Baurestmassen (generell) und Bodenmaterial über Z0* beschränkt.

Mit Schreiben vom 6. Juli 2010 wurde der Eingang der Beschränkung des Widerspruchs seitens des LBGR bestätigt. Vorsorglich wurde darauf hingewiesen, dass trotz des Widerspruchs eine Verkipfung von Baurestmassen bis Z 1.2 nicht zulässig sei. Bei der Beschränkung der zulässigen Materialien handele es sich um eine Inhaltsbestimmung, die nicht isoliert anfechtbar sei.

Die Verkipfung der Massen bis Z 1.2 sei in der Nebenbestimmung Nr. 3 Verlängerungsbescheid für den Hauptbetriebsplan vom 25. Januar 2008 auf den Zeitraum bis

zur Erteilung der Zulassung des Abschlussbetriebsplans begrenzt worden. Dieser sei am 12. April 2010 zugelassen worden. Mit dem Eintritt der auflösenden Bedingung ist seit diesem Zeitpunkt eine Z 1.2 Verkipfung nicht mehr zulässig.

Da eine weitere Begründung des Widerspruchs ausblieb, erfolgte mit Schreiben vom 22. Februar 2011 die Nachfrage, ob der Widerspruch weiterhin aufrechterhalten werde oder ob sich dieser erledigt habe. Bei Nichterledigung würde um Nachreichung der Begründung gebeten.

Mit Schreiben vom 17. März 2011 teilte die Widerspruchsführerin mit, dass sie sich derzeit mit der Errichtung einer Deponie auf dem Gelände des Tagebaus aktiv beschäftige. Aufgrund dieser Planung wurde gebeten, die Bearbeitung des Widerspruchs vom 11. Mai 2010 unter Beschränkung vom 21.06.2010 auszusetzen, bis die Hauptsacheentscheidung zur Deponie vorliege. Mit der positiven Bescheidung über Schaffung und Errichtung einer Deponie trete Erledigung des Widerspruchs ein, so dass sich ein Rechtsstreit in der Sache von vornherein vermeiden ließe.

Mit Schreiben vom 1. Juni 2011 wurde seitens des LBGR bei der Widerspruchsführerin nachgefragt, ob die Planung der Deponie inzwischen fortgeschritten bzw. abgeschlossen sei. Sollte die Widerspruchsführerin die Planung abgebrochen haben, bestünde die Absicht, das betreffende Widerspruchsverfahren weiterzuführen. Seitens der Widerspruchsführerin wurde mit Schreiben vom 20. Juni 2011 mitgeteilt, dass die Planung bezüglich der Deponie fortschreite, aber noch nicht abgeschlossen sei.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Bearbeiterin des Referates RW 1 des LUGV für die Genehmigung von Deponien am 13. Juli 2011, wurde dem LBGR mitgeteilt, dass seitens der Widerspruchsführerin im Frühjahr (März-April) 2011 ein „Minikonzept“ bezüglich des Deponiebaus vorgelegt worden sei. Seitdem sei das Verfahren nicht mehr weiter betrieben worden und Antragsunterlagen seien auch nicht eingereicht worden und weitere Besprechungen auch nicht vereinbart worden. Daraufhin wurde die Widerspruchsführerin aufgefordert, Planungsstand und Zeitplan für das Genehmigungsverfahren bezüglich der Errichtung der Deponie dem LBGR bis zum 20. August 2011 vorzulegen. Ansonsten gäbe es keine Rechtfertigung, das Widerspruchsverfahren weiter auszusetzen.

Mit Schreiben vom 25. Juli 2011 und 12. September 2011 wurden seitens der Widerspruchsführerin Fristaufschub bezüglich Vorlage des geforderten Planungsstandes und des Zeitplans für das Genehmigungsverfahren beantragt und seitens des LBGR gewährt.

Am 14. Oktober 2011 teilte die Widerspruchsführerin schriftlich mit, dass mit Datum desselben Tages ein Antrag auf Deponieerrichtung für eine Teilfläche der Kiessandlagerstätte Schiebsdorf gestellt und eingereicht worden sei.

Auf Nachfrage des LBGR teilte daraufhin das LGUV mit, dass lediglich eine Willensbekundung zur Deponieerrichtung der Widerspruchsführerin an diesem Datum eingereicht worden sei.

Daraufhin wurde der Widerspruchsführerin mit Schreiben vom 9. November 2011 mitgeteilt, dass feststehen würde, dass diese das Verfahren zur Errichtung einer Deponie nicht ernsthaft betreiben würde. Daher würde das Widerspruchsverfahren zeitnah wieder aufgegriffen und nach Aktenlage entschieden.

Mit Schreiben vom 19.01.2012 teilten die Bevollmächtigten der Widerspruchsführerin mit, dass derzeit die Planungsleistungen für den Antrag auf Errichtung der Deponie in Erarbeitung seien.

Ergänzend wird zum Sachverhalt auf den Verwaltungsvorgang, insbesondere die v. g. Unterlagen Bezug genommen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Das LBGR ist gem. § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, i. V. m. §§ 3, 10 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz – LOG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 42]) zuständige Widerspruchsbehörde.
2. Der Widerspruch gegen die Nebenbestimmung Nr. 3.3 der Zulassung des Abschlussbetriebsplanes für eine Teilfläche des Kiessandtagebaus Schiebsdorf I/III vom 12. April 2010 ist zulässig, aber nur teilweise begründet.

a) Beschränkung der zulässigen Abfallarten auf Bodenmaterial

Die Beschränkung der Zulassung auf Bodenmaterial ist rechtmäßig und verletzt die Widerspruchsführerin nicht in ihren Rechten, § 113 VwGO analog.

Rechtsgrundlage ist § 48 Abs. 2 BBergG, wonach die zuständige Behörde die Aufsuchung oder Gewinnung einschränken oder untersagen kann, wenn ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Zu den öffentlichen Interessen gehören die abfallrechtlichen Grundpflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen und die Anforderungen des Bodenschutzes. Die öffentlichen Interessen sind auch für den Abschlussbetriebsplan beachtlich (vgl. § 53 Abs. 1 BBergG); dies schon deshalb, weil die Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG, der zufolge dafür Sorge zu tragen ist, dass Aufsuchung und Gewinnung

so wenig wie möglich beeinträchtigt werden, im Rahmen des Abschlussbetriebsplanes keine Rolle spielt und die Behörde infolge dessen bei der Zulassung von Abfällen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche zu einer eher verstärkten Berücksichtigung entgegenstehender öffentlicher Interessen befugt ist, (BVerwG, Urteil vom 14. April 2005 - BVerwG 7 C 26.03 – Tongrube II).

Die Verwertung von Abfällen zur Verfüllung des Tagebaus hat nach § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 KrW-/AbfG ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des KrW-/AbfG und anderer öffentlich rechtlicher Vorschriften steht. (vgl. Kunig/Paetow/Versteyl, KrW-/AbfG, 2. Auflage 2003, § 5 Rn. 6). Schadlos erfolgt eine Verwertung gemäß § 5 Abs. 3 S. 3 KrW-/AbfG, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt. Das Schutzgut des Wohls der Allgemeinheit bei der Abfallverwertung kann anhand der Regeln des § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG spezifiziert werden, obwohl diese Regelung die allgemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung regelt (vgl. von Lersner, in: von Lersner/Wendenburg, Recht der Abfallbeseitigung 0105, § 5 KrW-/AbfG, Rn. 23). Nach § 10 Abs. 4 S. 2 KrW-/AbfG ist das Wohl der Allgemeinheit insbesondere beeinträchtigt, wenn (Nr. 2) Tiere und Pflanzen gefährdet oder (Nr. 3) Gewässer und Boden schädlich beeinflusst werden. Gesetzliche Regelwerke, wann Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind, fehlen, was allerdings nicht bedeutet, dass ein regelloser Zustand besteht. Vielmehr können die von den Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaften Abfall (LAGA) oder Boden (LABO) formulierte Anforderungen Anwendung finden (VG Hannover, Urteil vom 25.10.2010 – 4 A 3001/09).

Nach der Rechtsprechung sind diese Regeln Empfehlungen eines sachkundigen Gremiums (für die LAGA-Mitteilung 20: OVG Magdeburg, Beschluss vom 12.03.2009 - 2 L 104/08 -, AbfallR 2009, 197- 198; Beschluss vom 18.08.2008 - 2 M 103/08 -, NJW 2009, 166-167; TR Boden: VG Halle (Saale), Urteil vom 26.02.2008 - 2 A 424/06 -, ZfB 2008, 289-296), die sogar als "als generelle und dem gleichmäßigen Gesetzesvollzug dienende Standards" bezeichnet werden (für LAGA-Mitteilung 20: VG Würzburg, Urteil vom 16.01.2007 - W 4 K 06.547 -, zit. nach Juris; VG Magdeburg, Beschluss vom 09.04.2008 - 3 B 53/08 -, ZfB 2008, 200-206; VG Düsseldorf, Urteil vom 24.08.2004 - 17 K 4572/03 -, zit. n. Juris). Die Empfehlungen der LAGA haben die Bedeutung von allgemeinen Erfahrungssätzen und antizipierten generellen Sachverständigengutachten. Sie sind zur Beurteilung der schadlosen Verwertung geeignet, weil von einem Beratungsgremium aller für das Abfallrecht und den Bodenschutz zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden erstellt und einer eingehenden Überprüfung unterzogen worden sind (vgl. für die GIRL des LAI: OVG Lüneburg, Beschluss vom 27.06.2007 - 12 LA 14/07 -, RdL 2007, 240-242).

Die Anwendung der Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfälle, Allgemeiner Teil I vom 06.11.2003 (LAGA M 20 Allgemeiner Teil) und den Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Teil II.1.2 Technische Regeln für die Verwertung – Bodenmaterial (TR Boden) vom 05.11.2004 wurden durch gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft zur Regelung der Verwertung mineralischer Abfälle im Bergbau vom 22. September 2008 (ABl. Bbg Nr. 40 S. 2266) für die Verwertung mineralischer Abfälle in den der Bergaufsicht unterstehenden Tagebauen und Abgrabungen für verbindlich erklärt. Die o. g. TR Boden definiert unter 1.2.1 das zur Verwertung einzusetzende Bodenmaterial. Die Verwertung anderer Abfälle als Bodenmaterial zur Verfüllung ist aufgrund der materiellen Anforderungen des Bodenschutzrechts unzulässig.

Das Bundes-Bodenschutzgesetzes findet bei bergrechtliche Zulassungen Anwendung, soweit Vorschriften des Bundesberggesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen über die Errichtung, Führung oder Einstellung eines Betriebs Einwirkungen auf den Boden nicht regeln (BVerwG, Urteil vom 14. April 2005, a,a,O.). Die Verwertung von Abfällen zur Verfüllung im Rahmen eines Abschlussbetriebsplans muss daher auch den Vorschriften des Bodenschutzrechts entsprechen. Diese Ausführungen beziehen sich ersichtlich nicht nur auf den Bereich des durchwurzelt oder durchwurzelbaren Bodens (vgl. § 2 Abs. 2 und § 7 BBodSchG) und beschränken sich offenkundig auch nicht auf die Verfüllung mit „Boden“ im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG. Das liegt angesichts des Schutzzwecks des Bundes-Bodenschutzgesetzes auf der Hand (vgl. § 2 Abs. 7 und 8, § 7 BBodSchG), denn auch die unterhalb des durchwurzelbaren Bodens liegende Schicht erfüllt natürliche Bodenfunktionen (vgl. § 2 Abs. 2 BBodSchG), insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (BVerwG, Beschluss vom 28. Juli 2010 -BVerwG 7 B 16.10).

Eine mögliche Ausnahme stellt die Verwertung von aufbereitetem Bauschutt, der die Anforderungen zum Boden- und Grundwasserschutz erfüllt, für betriebstechnische Zwecke (z. B. Fahrstraßen, Böschungssicherung) dar siehe Hinweise unter Ziffer 1.2.3.2 der TR Boden). Diese Ausnahme greift vorliegend aber nicht, da im Abschlussbetriebsplan nicht die Herstellung eines technischen Bauwerks, z. B. einer Fahrstraße, beantragt wurde. Vielmehr soll das Material zur die Verfüllung zum Zweck der Wiedernutzbarmachung der Flächen für die Folgenutzung Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden (siehe Ziffer 4.3 des ABP).

Der Widerspruch hatte in diesem Punkt daher keinen Erfolg.

b) Festlegung der Zuordnungswerte

Soweit die Nebenbestimmung 3.3 für das Bodenmaterial die Einhaltung der Zuordnungswerte Z0 und Z0*, ohne die Möglichkeit einer Ausnahme festlegt, ist sie rechtswidrig und verletzt die Widerspruchsführerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 VwGO analog.

Die Beschränkung der Verfüllung unterhalb der durchwurzelter Bodenschicht auf Boden mit den Zuordnungswerten Z0 und Z0* und dem Ausschluss von Baurestmassen generell, beruht auf der o. g. TR Boden)

Die in der TR Boden enthaltenen Grenzwerte stellen allerdings keine absolut geltende Verbotsnorm dar, welche die Verfüllung ausnahmslos auf Bodenmaterial mit den Zuordnungswerten Z0 / Z0* zu beschränkt.

Vielmehr können in Gebieten mit naturbedingt oder großflächig siedlungsbedingt erhöhten Gehalten unter Berücksichtigung der Sonderregelung des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 BBodSchV für entsprechende Parameter höhere Zuordnungswerte (als Ausnahmen von den Vorsorgewerten nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV) festgelegt werden, soweit die dort genannten weiteren Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind und das Bodenmaterial aus diesen Gebieten stammt. Dies gilt in diesen Gebieten analog auch für Parameter, für die keine Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV festgelegt worden sind.

Analog können auch im Eluat für einzelne Parameter höhere Zuordnungswerte festgelegt werden, wenn die regionalen geogenen Hintergrundwerte im Grundwasser die Geringfügigkeitsschwelle für den entsprechenden Parameter überschreiten (siehe Seite 11, 3. Absatz der „Grundsätze des vorsorgenden Grundwasserschutzes bei Abfallverwertung und Produkteinsatz“ (GAP-Papier) der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), 2002) und das Bodenmaterial aus diesen Gebieten stammt. Vereinfachend kann angenommen werden, dass ein uneingeschränkter Einbau des Bodenmaterials zulässig ist, wenn dessen Eluatkonzentrationen mit den Eluatkonzentrationen der regional vorkommenden Böden/ Gesteine vergleichbar sind.

Dem Widerspruch wurde insoweit durch die Änderung der Nebenbestimmung 3.3 abgeholfen. Der Widerspruchsführerin wird insofern die Möglichkeit eingeräumt, höher belastetes Bodenmaterial einzusetzen, sofern im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, dass die Verfüllung die abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben erfüllt.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 2 VwGO i. V. m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264) i. V. m. § 80 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz

(VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827).

Die Quotelung der Kosten resultiert aus dem anteiligen Erfolg des Widerspruchs. Dabei wurde zunächst für beide Aspekte des Widerspruchs, die Einschränkung des zulässigen Materials auf Boden sowie die Festlegung der Zuordnungswerte ein Anteil von jeweils 50 % zugrunde gelegt. Da der Widerspruch im ersten Punkt keinen Erfolg hatte, geht dieser Anteil zu Lasten der Widerspruchsführerin. Für den Teilerfolg des Widerspruchs hinsichtlich der Zuordnungswerte durch Änderung der Nebenbestimmung 3.3 (Ausnahme im Einzelfall) wurde eine Quote von 20 % zu Gunsten der Widerspruchsführerin angesetzt. Insgesamt gehen daher 80 % zu Lasten der Widerspruchsführerin und 20 % zu Lasten des Landes.

Rechtsbehelfsbelehrung:

07.06.12 @ 16:12
SL

Gegen die Zulassung vom 12. April 2010 (Gz.: s 25-1.4-1-2), in Gestalt des Teilabhilfe- und Widerspruchsbescheides, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Teilabhilfe- und Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden. Die Klage kann schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus erhoben werden.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag





LAND BRANDENBURG

000251

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe

LBGR | Postfach 10 09 33 | 03 00 9 Cottbus

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Kieswerk Schiebsdorf GmbH
Am Kieswerk 1/OT Schiebsdorf
15938 Kasel-Golzig

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.-z.: s 52-1.4-1-2
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
Internet:
www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, den 12. April 2010

Abschlussbetriebsplan für eine Teilfläche des Kiessandtagebaus Schiebsdorf I/III

hier: Zulassungsbescheid

Ihr Antrag vom 28. Mai 2008

Anlage: 1 Gebührenbescheid

Zulassungsbescheid

Der mit o. g. Schreiben beantragte Abschlussbetriebsplan für eine Teilfläche des Kiessandtagebaus Schiebsdorf I/III wird hiermit gemäß §§ 55 und 56 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), unter dem Geschäftszeichen s 52-1.4-1-2 zugelassen.

Andere Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die im Betriebsplan vorgesehenen Maßnahmen berührt werden, und Gemeinden als Planungsträger wurden im Rahmen der Prüfung des o. g. Abschlussbetriebsplanes durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe im Betriebsplanverfahren berücksichtigt worden. Die Forderung des § 54 Abs. 2 BBergG ist damit erfüllt.

Hauptsitz:
Inselstraße 26
03046 Cottbus
Tel.: (0355) 48640-501
Fax: (0355) 48640-510

Überweisungen an:
WestLB Düsseldorf
Kontoinhaber: Landeshauptkasse
Konto-Nr.: 7110401747
Bankleitzahl: 300 500 00

Mit der Aufnahme von Nebenbestimmungen in die Abschlussbetriebsplanzulassung wird sichergestellt, dass die Zulassungsvoraussetzungen gemäß BBergG erfüllt sind.

Die Zulassung ergeht mit folgenden **Nebenbestimmungen**:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Zulassung umfasst die Wiedernutzbarmachung der in der Anlage 4 dargestellten Teilflächen, reduziert um die beiden Teilflächen, für die bereits auf Antrag des Betreibers vom 12. Aug. 2009 die Bergaufsicht beendet wurde.
- 1.2 Die Zulassung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.
- 1.3 Die Verfüllung hat nur noch auf der Grundlage der vorliegenden Zulassung des Abschlussbetriebsplanes zu erfolgen. Entsprechend der Nebenbestimmung 3 der Verlängerung der Hauptbetriebsplanzulassung ist die Verkipfung über den Hauptbetriebsplan nur bis zur Zulassung des Abschlussbetriebsplanes zugelassen.
- 1.4 Die Zulassung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter. Sie wirkt für und gegen eventuelle Rechtsnachfolger und Beauftragte der Antragstellerin.
- 1.5 Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sowie Tätigkeiten sind nach den geltenden Rechtsnormen für den Bergbau, den zutreffenden Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft und den allgemeinen Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu erhalten bzw. durchzuführen.

2. Tagebaubetrieb und Schutz der Umwelt

- 2.1 Die Abschlussbetriebsplanflächen sind durch geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen unbeabsichtigtes Betreten zu sichern.
- 2.2 Die Böschungsgestaltung im Tagebau hat so zu erfolgen, dass die Standsicherheit grundsätzlich nachgewiesen und im erforderlichen Maße zu jeder Zeit gegeben ist. Hierzu sind die Leitlinien des (ehem.) Oberbergamtes des Landes Brandenburg für den Steine- und Erdenbergbau vom 22. November 1995 zum Anhalt zu nehmen.

- 2.3 Für innerbetriebliche Straßen und Wege sind eindeutige Vorfahrtsregelungen zu treffen.
- 2.4 Die für die Stilllegung und Wiedernutzbarmachung erforderlichen Arbeiten sind so durchzuführen, dass das Grundwasser nicht verunreinigt wird. Kraftstoffe, Schmier- und Reinigungsmittel dürfen im Gewinnungsbereich nicht gelagert werden. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind besondere Maßnahmen zur Verhinderung des Eindringens dieser Stoffe in den Boden zu treffen. Dabei sind Vorkehrungen für den Havariefall festzulegen. Die erforderlichen Gerätschaften sind bereitzuhalten.
- 2.5 Die in der Zulassung des Hauptbetriebsplanes vom 04. Nov. 2005 jährlich geforderte Untersuchung des Grundwasserchemismus ist fortzuführen.
- 2.6 Dem LBGR bleibt vorbehalten, ggf. weiterreichende Maßnahmen zur Überwachung der hydrologischen Verhältnisse sowie der Grundwasserqualität zu verlangen.
- 2.7 Zur Vermeidung von Erosionen sowie zur Verringerung von Staubemissionen sind bei Erfordernis geeignete Maßnahmen (z. B. Zwischenbegrünung oder Befeuchtung der innerbetrieblichen Verkehrswege) durchzuführen.
- 2.8 Abfallablagerungen auf der Abschlussbetriebsplanfläche einschließlich deren Randbereiche sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Kontrollgänge sind regelmäßig durchzuführen.
- 2.9 Die Verwertung/Beseitigung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen im Sinne von § 41 des KrW-AbfG vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) hat in nach Abfallrecht bzw. Bundes-Immissionsschutzrecht genehmigten Anlagen zu erfolgen. Dem LBGR sind für die v. g. Abfälle die Entsorgungsnachweise für die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung/Beseitigung gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Okt. 2006 (BGBl. I S. 2298) zu übergeben.

3. Verfüllung

- 3.1. Die Verfüllung ist nur zum Zweck der Wiedernutzbarmachung in dem in den Anlagen 3 und 4 der Antragsunterlage dargestellten Umfang zulässig.

- 3.2. Auf der Grundlage dieser Zulassung wird **Bodenmaterial** zur Verbringung zugelassen. Unter Bodenmaterial sind Boden und Steine (AS 17 05 04 und 20 02 02), jedoch ohne Mutterboden, zu verstehen. Darüber hinaus wird der Bodenaushub aus der Gewinnung und Aufbereitung nichtmetallhaltiger Bodenschätze, der als Abfall entsorgt wird, wie Abfälle aus Kies- und Gesteinsbruch (AS 01 04 09) und Abfälle von Sand und Ton (AS 01 04 09) als Bodenmaterial betrachtet. Zugelassen sind außerdem Bodenmaterial, das in Bodenbehandlungsanlagen behandelt worden ist (AS 17 05 04) und Baggergut, das aus Gewässern entnommen wird und aus Sanden bzw. Kiesen mit einem maximalen Feinkornanteil < 63 µm von weniger als 10 Gewichtsprozent besteht (AS 17 05 06).
- 3.3 Die beantragte Verfüllung mit tagebaufremden Bodenmaterial wird unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht auf Material beschränkt, welches die qualitativen Zuordnungswerte Z0 bzw. Z0* aus der TR Boden der Ländergemeinschaft Abfall vom 05. November 2004, Tabelle II.1.2-2 und II.1.2-3 nicht überschreitet. Danach ist die Verfüllung mit Bodenmaterial möglich, wenn folgende Grenzwerte eingehalten werden:

Eluat	
Parameter	
pH- Wert	6,5-9,5
Leitfähigkeit	250 µS/cm
Chlorid	30 mg/l
Sulfat	20 mg/l
Cyanid ges.	5 µg/l
Arsen	14 µg/l
Blei	40 µg/l
Cadmium	1,5 µg/l
Chrom (ges.)	12,5 µg/l
Kupfer	20 µg/l
Nickel	15 µg/l
Quecksilber	<0,5 µg/l
Zink	150 µg/l
Phenolindex	20 µg/l

Feststoff	
Parameter	Z 0*
TOC	0,5 (1,0) ¹ Masse-% ¹
EOX	1 mg/kg
Kohlenwasserstoffe	200 (400) ²⁾ mg/kg
BTX	1 mg/kg
LHKW	1 mg/kg
PCB ₆	0,1 mg/kg
PAK ₁₆	3 mg/kg
Benzo(a)pyren	0,6 mg/kg
Arsen	15 mg/kg
Blei	140 mg/kg
Cadmium	1 mg/kg
Chrom (gesamt)	120 mg/kg
Kupfer	80 mg/kg
Nickel	100 mg/kg
Thallium	0,7 mg/kg
Quecksilber	1 mg/kg
Zink	300 mg/kg

¹⁾ Bei einem C:N-Verhältnis > 25 beträgt der Zuordnungswert 1 Masse-%.

- 2) Die angegebenen Zuordnungswerte gelten für Kohlenwasserstoffverbindungen mit einer Kettenlänge von C₁₀ bis C₂₂. Der Gesamtgehalt, bestimmt nach E DIN EN 14039 (C₁₀ bis C₄₀), darf insgesamt den in Klammern genannten Wert nicht überschreiten.
- 3.4 Im zur Verfüllung vorgesehenen Bodenmaterial sind maximal 10 Volumenprozent an mineralischen Fremdbestandteilen zulässig.
- 3.5 Der Einbau von tagebaufremdem Bodenmaterial ist nur oberhalb von 1 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand gestattet. Eventuell erforderliche Auffüllungen bis zu dieser Höhe sind mit grubeneigenem Material durchzuführen.
- 3.6 Vor Anlieferung des zur Verfüllung vorgesehenen Bodenmaterials müssen der Nachweis über Herkunftsort, Art und Menge, Besitzer und Transporteur sowie entsprechende Deklarationsanalysen vorliegen. Grundlage für die Unbedenklichkeitserklärung bildet die analytische Untersuchung der Parameter gemäß der Nebenbestimmung 3.3 oder die Unbedenklichkeitserklärung der für den Anfallort zuständigen Behörde.
- 3.7 Bodenmaterial aus Bodenbehandlungsanlagen ist zusätzlich auf die Restgehalte der Stoffe zu untersuchen, die die Notwendigkeit der Behandlung begründet haben.
- 3.8 Auf eine analytische Untersuchung kann verzichtet werden, wenn keine Hinweise auf anthropogene Veränderungen und geogene Stoffbelastungen vorliegen, z.B. bei Bodenmaterial von Flächen, die bisher weder gewerblich, industriell noch militärisch genutzt wurden.
- 3.9 Vor Beginn des Einbaus sind die betreffenden Betriebsflächen gegen unbefugtes Betreten und gegen eine illegale Anlieferung zu sichern.
- 3.10 Die Aufsicht der Verfüllung und Kontrolle des angelieferten Bodenmaterials liegt in der Verantwortung der dem LBGR benannten verantwortlichen Person. Setzt die verantwortliche Person eine andere Person für die o.g. Aufgabe ein, so ist diese namentlich, beispielsweise im Betriebstagebuch, zu dokumentieren und es ist der Nachweis zu führen, dass für die im Zusammenhang mit dem Einbau von Fremdmaterialien stehenden Arbeiten die entsprechende Sachkunde vor-

handen ist. Dazu ist vierteljährlich eine aktenkundige Belehrung durchzuführen.

- 3.11 Der Endladevorgang ist durch den Unternehmer, entsprechend der Nebenbestimmung 3.10, visuell zu überprüfen. Bei nicht zulässigen Abfällen, organoleptischen Auffälligkeiten bzw. Zweifeln an der Zusammensetzung der angelieferten Stoffe ist die Annahme zu verweigern. Wird dies erst nach dem Abkippen festgestellt, sind die Stoffe auf einer gesondert herzurichtenden Fläche zum Zweck durchzuführender Analysen zu lagern. Folgendes ist zu beachten:
- a) diese gesonderte Fläche ist so herzurichten, dass die Versickerung von Schadstoffen in den Boden und in das Grundwasser ausgeschlossen ist,
 - b) das zwischengelagerte Material ist umgehend zu analysieren und bei Bestätigung der Zweifel nachweispflichtig zu entsorgen,
 - c) das Fassungsvermögen der Fläche hat mindestens 2 LKW-Ladungen zu je 40 t zu betragen, darf aber nicht größer als 1.000 m³ bzw. 2.000 t und nicht höher als 4 m sein und
 - d) es ist eine Abdeckplane (Folie) für die gesamte Fläche vorzuhalten.
- 3.12 Das zur Verfüllung vorgesehene Bodenmaterial darf zur Einhaltung der Grenzwerte weder durch die Zugabe von geringer belastetem Bodenmaterial gleicher Herkunft noch durch Vermischung mit anderen geringer belasteten Materialien eingestellt werden (Vermischungsverbot).
- 3.13 Der Einbau hat in Rastern zu erfolgen. Die Hauptachsen und zumindest das aktuelle Rasterfeld sind durch einen Markscheider oder einer anerkannten Person nach § 13 Markscheider-Bergverordnung vom 19. Dez. 1996 einzumessen und im Gelände sichtbar zu markieren und zu beschriften. Das Rastermaß ist nicht größer als 2.500 Quadratmeter und größer als 10.000 Kubikmeter (im Regelfall 50 x 50 m x 4 m) zu wählen.
- 3.14 Die Verfüllung ist nur in einem Rasterfeld zugelassen. Für dieses Rasterfeld ist **vor Beginn** der Verfüllung für die im Raster vorgesehene Verfüllmenge eine Sicherheitsleistung in Höhe von **2,50 € pro Kubikmeter** als unbefristete Bank- oder Versicherungsbürgschaft beim LBGR zu hinterlegen.

Mit der Verfüllung darf erst nach Hinterlegung der Bürgschaft begonnen werden.

- 3.15 Die Freigabe für die Verkipfung in einem neuen Rasterfeld und damit verbunden auch die Anrechnung der Sicherheitsleistung für das neue Rasterfeld erfolgt nach Abnahme des vorhergehenden Rasterfeldes durch das LBGR. Um eine kontinuierliche Verfüllung zu ermöglichen, wird für die o.g. Abnahme des Rasterfeldes und der damit verbundenen Anrechnung der Sicherheitsleistung eine Übergangsfrist von einem Monat festgelegt, in der bereits im neuen Raster verfüllt werden darf.
- 3.16 Zur Abnahme erfolgt eine repräsentative Probenahme durch ein akkreditiertes Labor. Der Termin ist mindestens 1 Woche vorher mit dem LBGR abzustimmen, um eine Behördenbeteiligung zu ermöglichen. Spätestens bei der Abstimmung ist dem LBGR das ausgewählte Labor zu benennen und dessen Eignung durch Vorlage der Akkreditierungsurkunde nachzuweisen.
- 3.17 Die Abnahme umfasst mindestens 5 Bohrsondierungen gemäß DIN 4021 aus denen jeweils 10 Einzelproben zu entnehmen sind. Die Festlegung der Bohransatzpunkte und die Entnahmetiefen der Einzelproben erfolgt vor Ort oder schriftlich durch das LBGR. Für die Bohrsondierungen sind Schichtenverzeichnisse gemäß DIN 4022 zu erstellen. Aus den jeweils 10 Einzelproben ist nach Abtrennung der Korngröße > 2 mm (im Labor) für jede Bohrung eine repräsentative Mischprobe zu erstellen und auf die Parameter nach Nebenstimmung 3.3 zu untersuchen.
- 3.18 Oberhalb des verfüllten Bodenmaterials ist eine mindestens 2 m mächtige Schicht aus Bodenmaterial, das die Vorsorgewerte der BBodSchV einhält und alle natürlichen Bodenfunktionen übernehmen kann, aufzubringen. Zur Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht, ist die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV anzuwenden.
- 3.19 Das Bodenmaterial für die durchwurzelbare Schicht darf neben der Begrenzung der mineralischen Fremdbestandteile von max. 10 Volumen-% gemäß der Nebenbestimmung 3.4, keine Störstoffe wie Holz, Kunststoffe, Glas und Metallteile enthalten.

- 3.20 Bei der Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht für die landwirtschaftliche Folgenutzung ist nach Art, Menge und Schadstoffgehalt geeignetes Bodenmaterial zu verwenden. Es ist nach Möglichkeit das zwischengelagerte Material der Ausgangsböden vor dem Rohstoffabbau oder Bodenmaterial des Umfeldes mit vergleichbarer Beschaffenheit zu verwenden.
- 3.21 Für die landwirtschaftliche Folgenutzung dürfen die Schadstoffgehalte in der durchwurzelbaren Bodenschicht 70 Prozent der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV nicht überschreiten. Das entspricht nachfolgenden Werten:

Vorsorgewerte für Metalle

Parameter	Dimension	Bodenart Ton	Bodenart Lehm/Schluff	Bodenart Sand
Cadmium	mg/kg	1,05	0,7	0,28
Blei	mg/kg	70	49	28
Chrom (gesamt)	mg/kg	70	42	21
Kupfer	mg/kg	42	28	14
Quecksilber	mg/kg	0,7	0,35	0,07
Nickel	mg/kg	49	35	10,5
Zink	mg/kg	140	105	42

Vorsorgewerte für organische Stoffe

Böden	Dimension	PCB (tief) 6	Benzo(a)- pyren	PAK (tief) 16
Humusgehalt > 8 %	mg/kg	0,07	0,7	7
Humusgehalt ≤ 8 %	mg/kg	0,035	0,21	2,1

- 3.22 Der Humusgehalt des Bodenmaterials für die Herstellung der 2 m mächtigen durchwurzelbaren Bodenschicht ist zu begrenzen. Ab einem Humusgehalt von > 1% ist eine Aufteilung der durchwurzelbaren Bodenschicht in eine humusreichere Oberbodenschicht und eine humusärmere Unterbodenschicht erforderlich. Dabei darf der Humusgehalt in der Unterbodenschicht 1 % nicht überschreiten. Für die Oberbodenschicht beträgt die maximal zulässige Mächtigkeit bei 1-2 % Humusgehalt 1 m, bei 2-4 % 0,5 m, bei 4-8 % 0,3 m und bei 8-16 % 0,15 m. Ab 16 % wird die maximale Mächtigkeit in einer Einzelfallentscheidung festgelegt.
- 3.23 Das LBGR kann über die materialbezogenen Untersuchungspflichten hinaus weitere Untersuchungen hinsichtlich

der Standort- und Bodeneigenschaften anordnen, wenn das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung zu besorgen ist.

- 3.24 Bei der Verwertung von tagebaufremdem Material zur Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht hat die Abnahme des verfüllten Rasters analog den Nebenbestimmungen 3.16 und 3.17, aber bezüglich der Probenmenge reduziert auf die zu untersuchende Mächtigkeit, zu erfolgen. Neben den Parametern gemäß Nebenbestimmung 3.3 sind zusätzlich die Humusgehalte bezogen auf den Ober- und Unterboden zu bestimmen.
- 3.25 Die Verfüllung ist so zu dokumentieren, dass eine zeitliche und örtliche Zuordnung in Bezug auf die Herkunft der verbrachten Materialien möglich ist.
- 3.26 Alle Nachweise und Untersuchungsergebnisse sind bis zur Beendigung der Bergaufsicht aufzubewahren.

4. Gesundheitsschutz

- 4.1 Zur unverzüglichen Hilfeleistung bei Unfällen sind die Anschriften und Telefonnummern des zu verständigenden Arztes, des nächsten Krankenhauses, des Notdienstes, der nächsten Feuerwehr, der zuständigen Polizeidienststelle sowie des LBGR der Belegschaft durch Aushänge an geeigneten Stellen bekanntzugeben.
- 4.2 Dem LBGR sind alle tödlichen Unfälle sowie alle Unfälle, Schadensfälle und Ereignisse, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen können, auch außerhalb der Dienstzeiten unverzüglich zu melden.

5. Sicherheitsleistung

Neben der in der Hauptbetriebsplanzulassung vom 04. Nov. 2005 geforderten Sicherheitsleistung, die bereits im LBGR hinterlegt wurde, ist für die Verfüllung zusätzlich eine Sicherheitsleistung entsprechend der Nebenbestimmung 3.14 der vorliegenden Zulassung als unbefristete Bank- oder Versicherungsbürgschaft beim LBGR zu hinterlegen.

6. Hinweise

- 6.1 Die Zulassung gilt nicht für Regelungen nach Abfall- und Wasserrecht. Sie schließt nach anderen Gesetzen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Ausnahmebewilligungen nicht ein.
- 6.2 Der Bau und Betrieb des Regenentwässerungssystems hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (ATV 138) zu erfolgen. Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 21. Febr. 2008 bleibt bindend.
- 6.3 Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass mit der Zulassung des vorliegenden Abschlussbetriebsplanes eine Verkipfung auf der Grundlage des Hauptbetriebsplanes nicht mehr zulässig ist. Das ergibt sich aus der Nebenbestimmung 3.1 der Zulassung des Hauptbetriebsplanes vom 04. Nov. 2005 und der Nebenbestimmung 3 der Verlängerung der Zulassung des Hauptbetriebsplanes vom 25. Januar 2008. Eine Weiterverfüllung wie bisher mit Baurestmassen bis Z 1.2 stellt damit nach § 145 Absatz 1 Pkt. 6 eine Ordnungswidrigkeit dar und kann nach Absatz 4 mit einer Geldbuße bis 25.000 € geahndet werden.
- 6.4 Durch den Unternehmer ist ein Risswerk gemäß der Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche (Markscheider-Bergverordnung) zu führen. Verlängerungen der Nachtragsfrist zum Risswerk sind beim LBGR zu beantragen.
- 6.5 Auf die Andienungspflicht gemäß Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung - SAbfEV) vom 03. Mai 1995 (GVBl. Bbg II S. 404), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juni 1999 (GVBl. Bbg I S. 419) wird verwiesen.
- 6.6 Auf die erforderliche Meldung bei Veränderung der Geschäftsform, Adresse, Telefonnummer u. ä. durch den Unternehmer an das LBB wird hingewiesen.
- 6.7 Die Transporte sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen. Die Durchführung von Transporten auf öffentlich gewidmeten Straßen und Wegen ist nicht Bestandteil dieser Zulassung.

- 6.8 Die Zerstörung oder nachhaltige Beeinträchtigung von Biotopen im Sinne des § 32 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) bedarf gemäß § 36 BbgNatschG einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde.
- 6.9 Für die vorhandenen Tages- und Nebenanlagen besteht Bergaufsicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus einzulegen.

Im Auftrag

